

# RS Vwgh 1995/2/23 92/18/0277

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §46 Abs11;

AAV §46 Abs6;

BArbSchV §19 Abs4;

VStG §44a Iita;

VStG §44a Z1;

VStG §7;

## Rechtssatz

Wird jemand der Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt, so ist im Spruch auch konkret - unter Angabe von Zeit, Ort und Inhalt der Beihilfehandlung - das als Beihilfe gewertete Verhalten zu umschreiben. Der Vorwurf, der Beschuldigte habe die Begehung näher umschriebener Verwaltungsübertretungen (hier: Benützung eines nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüstes) ERLEICHTERT, reicht für die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a lit a VStG nicht aus.

## Schlagworte

Mängel im Spruch Verantwortlichkeit (VStG §9) Beteiligungsformen (VStG §7)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992180277.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>